

## **AEB - Allgemeine Einkaufsbedingungen der Fahrtec Systeme GmbH**

Gültig ab 01.08.2020

Letzte Überprüfung: 29.07.2020

Die AEB bestehen aus insgesamt: 8 Seiten (§§ 1-18)

### **§1 Geltungsbereich**

1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern und Lieferanten von Fahrtec Systeme GmbH („Lieferant“) im Hinblick auf die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“ oder „Produkt(e)“) und/oder Dienstleistungen, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Leistung selbst erbringt oder bei Zulieferern einkauft. Die Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer i.S.d. § 14 Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Die Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen und/oder Dienstleistungen mit demselben Lieferanten, ohne dass Fahrtec Systeme GmbH in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; die jeweils aktuelle Fassung der Einkaufsbedingungen ist unter [www.fahrtec-systeme\infocenter](http://www.fahrtec-systeme\infocenter) abruf- und einsehbar.
3. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Fahrtec Systeme GmbH ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Fahrtec Systeme GmbH in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten Fahrtec Systeme GmbH gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### **§2 Angebote**

1. Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten erfolgen unentgeltlich und begründen für Fahrtec Systeme GmbH keine Verpflichtungen. Fahrtec Systeme GmbH ist berechtigt, die durch den Lieferanten überlassenen Unterlagen zu behalten und für interne Zwecke zu nutzen.
2. Beabsichtigt der Lieferant von Anfragen von Fahrtec Systeme GmbH abzuweichen, ist er verpflichtet, auf solche Abweichungen in seinen Angeboten, Kostenvoranschlägen, Planungen und vergleichbaren Mitteilungen ausdrücklich und hervorgehoben hinzuweisen. Der Lieferant wird Fahrtec Systeme GmbH Lösungen, die im Vergleich zur Anfrage technisch oder wirtschaftlich günstiger sind zusätzlich anbieten.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, Fahrtec Systeme GmbH bereits im Angebotsstadium auf erhöhte Risiken hinzuweisen, die mit dem zu liefernden Gegenstand/Ware im Zusammenhang stehen bzw. stehen können, wie zum Beispiel Auslaufprodukt, Modellwechsel, ungeeignete Einsatzfähigkeit, erhöhter Verschleiß, erhöhter Bearbeitungs-, Wartungs- und/oder Instandsetzungsaufwand u.a.. Erfolgt ein solcher Hinweis erst nach Vertragsschluss oder werden die entsprechenden Umstände erst nach Vertragsschluss bekannt, ist Fahrtec Systeme GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder ein neues Angebot zu geänderten Bedingungen einzuholen.

### §3 Bestellungen

1. Bestellungen oder Lieferabrufe von Fahrtec Systeme GmbH sind nur verbindlich, wenn diese schriftlich, per Fax oder E-Mail erfolgen. Mündlich erteilte Aufträge oder Nebenabreden erlangen erst durch schriftliche Bestätigung von Fahrtec Systeme GmbH rechtsverbindliche Gültigkeit.
2. Der Lieferant hat Fahrtec Systeme GmbH auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler), außergewöhnlich hohe Bestellmengen, Unvollständigkeiten oder sonstige Unrichtigkeiten der Bestellung zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung hinzuweisen.
3. Die Auftragsbestätigungen des Lieferanten müssen die Bestellnummer von Fahrtec Systeme GmbH enthalten.

### §4 Zoll und Ursprungsnachweise

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Fahrtec Systeme GmbH über etwaige Genehmigungspflichten seiner Waren nach jeweils geltendem bundesdeutschen, europäischen (EU), US-amerikanischen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie nach Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht des Ursprungslandes seiner Waren so früh wie möglich vor dem Liefertermin in schriftlicher Form zu unterrichten (Lieferantenerklärung).
2. Verletzt der Lieferant seine Pflichten, trägt der Lieferant sämtliche Aufwendungen und Schäden sowie sonstige Nachteile (z.B. Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder), die Fahrtec Systeme GmbH hieraus entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

### §5 Leistungsumfang

1. Soweit nicht ausdrücklich Abweichendes und/oder Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde, sind die von Fahrtec Systeme GmbH bestellten Waren, Materialien und Teile vom Lieferanten nach den in der Automobilindustrie geltenden europäischen Standards und Richtlinien für Kraftfahrzeuge, den ISO- und DIN-Normen, dem neuesten Stand der Technik, den für ihre Verwendung geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den in der Bestellung bzw. dem Angebot von Fahrtec Systeme GmbH enthaltenen Leistungsdaten und sonstigen Eigenschaften auszuführen.
2. Bestandteil des Leistungsumfangs sind darüber hinaus sämtliche technischen Dokumente, Unterlagen, Beschreibungen, Zeugnisse, Genehmigungen, Dokumentationen, Erklärungen, Anleitungen sowie Abnahmeprotokolle, etc., die nach Gesetz, Verordnungen, Richtlinien, insbesondere der Maschinenrichtlinie oder sonstigen behördlichen Vorschriften erforderlich und/oder in der Bestellung bzw. dem Angebot von Fahrtec Systeme GmbH angegeben sind.
3. Von der Bestellung abweichende Konditionen des Lieferanten, insbesondere Qualitäts-, Preis- und/oder Terminänderungen sind ohne die schriftliche Zustimmung von Fahrtec Systeme GmbH unwirksam. Auch die vorbehaltlose Zahlung oder Annahme der Lieferung bedeutet keine Anerkennung solcher anders lautender Bedingungen, Konditionen und Preise durch Fahrtec Systeme GmbH.

### §6 Sicherheit, Umweltschutz, Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und Prüfungen

1. Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen, einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem ElektroG und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen bundesdeutschen Fachgremien und Fachverbänden, z.B. VDA, VDE, VDI und DIN sowie sämtlichen sonstigen einschlägigen rechtlichen, gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mit zu liefern.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, den aktuellen Stand der für seine Komponenten geltenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, keine verbotenen Stoffe einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien

sind auf den Spezifikationen durch den Lieferanten anzugeben. Falls zutreffend, sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und bei der jeweiligen Erstbelieferung mit dem Lieferschein (mindestens in Deutsch oder Englisch) abzugeben. Hinweise über Überschreitungen von Stoffeinschränkungen und Lieferung von Verbotstoffen sind Fahrtec Systeme GmbH umgehend mitzuteilen.

### **§7 Liefertermine**

1. Die in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten, Fristen und/oder Termine für Lieferungen und Leistungen sind verbindlich.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, Fahrtec Systeme GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. In diesem Fall hat er einen neuen verbindlichen Liefertermin mit Fahrtec Systeme GmbH abzustimmen. Die Abstimmung eines solchen neuen Liefertermins hindert nicht den Eintritt des Verzuges zu dem ursprünglich vereinbarten Termin.
3. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, bestimmen sich die Rechte von Fahrtec Systeme GmbH nach den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften.
4. Von Unterlieferanten des Lieferanten zu vertretende Verzögerungen gelten als vom Lieferanten zu vertreten.
5. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins ist der Wareneingang bei Fahrtec Systeme GmbH.

### **§8 Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender vertraglicher Vereinbarung schließt der Preis geliefert verzollt gem. Incoterms 2020 in der aktuellen Fassung 01.01.2020 einschließlich Verpackung und Transport- und Haftpflichtversicherung im üblichen Umfang ein. Sofern sich nicht aus den vertraglichen Abreden etwas anderes ergibt, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in den Preisen enthalten.
2. Rechnungen sind Fahrtec Systeme GmbH mit separater Post oder E-Mail zuzusenden und müssen die Bestellnummer enthalten, da sie ansonsten nicht zugeordnet werden können; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
3. Zahlungen erfolgen durch Fahrtec Systeme GmbH nach komplettem Erhalt der mängelfreien Ware inklusive Übergabe der vereinbarten und/oder erforderlichen Dokumentation und Unterlagen jeweils nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, Fahrtec Systeme GmbH nur Preise und Konditionen anzubieten, die keinem Kartell unterliegen oder auf sonstige Weise Gegenstand von Preis- oder Konditionenabsprachen sind.
5. Die Abtretung von Forderungen gegen Fahrtec Systeme GmbH an Dritte ist ausgeschlossen. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Fahrtec Systeme GmbH in gesetzlichem Umfang zu.

### **§9 Transport, Versand und Gefahrübergang**

1. Lieferung und Versand erfolgen auf Gefahr des Lieferanten an den von Fahrtec Systeme GmbH angegebenen Lieferort (Erfüllungsort). Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware im üblichen Umfang zu versichern.
2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer von Fahrtec Systeme GmbH und die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.

3. Bei Lieferung von Gefahrgütern trägt der Lieferant die volle Verantwortung für die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (wie z.B. Kennzeichnung, Verpackung, das Verwenden, ordnungsgemäße Ausfüllen, Vorlegen sowie Mitführen der erforderlichen Formulare, u.a.).
4. Der Lieferant hat die am Verwendungsort der Lieferung geltenden Vorschriften, insbesondere über Unfallverhütung, Umweltschutz und Maschinensicherheit u.a. einzuhalten. Erbringt der Lieferant Lieferungen oder Leistungen auf dem Betriebsgelände von Fahrtec Systeme GmbH ist er zur Einhaltung der Hinweise zu Sicherheit, Umwelt- und Brandschutz für betriebsfremde Personen<sup>1</sup> in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet.
5. Sofern die Warenannahme bei Fahrtec Systeme GmbH aufgrund höherer Gewalt bzw. einer staatlich angeordneten Betriebsschließung (z.B. Corona-Pandemie) unmöglich ist, wird die Ware unverzüglich an den Lieferanten durch das zuständige Transportunternehmen zurückgesandt.

#### **§10 Eigentum und Eigentumsvorbehalt**

1. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach vollständiger Bezahlung auf Fahrtec Systeme GmbH über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.
2. Der Lieferant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die von ihm gelieferten Produkte, auch eingebaut, verbunden oder verarbeitet und von Fahrtec Systeme GmbH vertrieben werden dürfen.

#### **§11 Besondere Bedingungen bei Rahmen- und Sukzessivlieferverträgen**

1. Bei Rahmenverträgen mit einer Laufzeit von 1 Jahr wird als unverbindliche Zielmenge 1/12 der Gesamtbestellmenge eines Artikels je Monat festgelegt. Der Lieferant verpflichtet sich, ausreichend personelle und technische Kapazitäten vorzuhalten, um die im Lieferabruf genannte Zielmenge sowie eine Mehrmenge von 20 % liefern zu können.
2. Die in der Teilbestellung oder im Sukzessivliefervertrag angegebenen Liefertermine, -fristen und -mengen sind verbindlich. Fahrtec Systeme GmbH ist berechtigt aber nicht verpflichtet, Teilleistungen und Vorablieferungen als solche anzunehmen. Die Annahme von Teilleistungen stellt keinen Verzicht auf die vollständige und termingerechte Erfüllung dar.
3. Fahrtec Systeme GmbH ist nicht verpflichtet, Überlieferungen anzunehmen und/oder zu vergüten. Fahrtec Systeme GmbH kann von dem Lieferanten die Abholung zu viel gelieferter Vertragsgegenstände auf dessen Kosten verlangen.
4. Mit Überschreiten der vereinbarten Liefertermine gerät der Lieferant in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Der Lieferant haftet auch für den Verzug seiner Vorlieferanten/Zulieferer und Subunternehmer.
5. Ist erkennbar, dass ein Liefertermin nicht eingehalten werden kann, ist der Lieferant verpflichtet, Fahrtec Systeme GmbH unverzüglich über die Gründe sowie die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu informieren. Dies gilt auch für Verzögerungen, die der Lieferant selbst nicht zu vertreten hat. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Fristen und Termine bleibt hiervor unberührt.
6. Die Annahme einer verspäteten Lieferung durch Fahrtec Systeme GmbH stellt keinen Verzicht auf Ersatzansprüche dar.

<sup>1</sup> Siehe hierzu „Betriebsordnung für betriebsfremde Personen“ (Stand: 01.07.2020).

7. Gerät der Lieferant mit seinem Produkt in Lieferverzug, ist er verpflichtet der Fahrtec ein Ausweichprodukt (Deckungskauf) mit den gleichen Produktmerkmalen (Spezifikation) anzubieten. Dieses muss zum Liefertermin verfügbar sein.
8. Fahrtec Systeme GmbH erwirbt das Ausweichprodukt termingerecht vom Lieferanten zu dem in der Rahmenbestellung oder Sukzessivliefervertrag vereinbarten Bedingungen. Eventuell anfallende Mehrkosten trägt der Lieferant.
9. Der Lieferant garantiert den vereinbarten Liefertermin und akzeptiert eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des gesamten Auftragswertes der Teilbestellung je Kalendertag der Verzögerung bis zu 5 % des gesamten Auftragswertes der Teilbestellung.
10. Die Vertragsstrafe wird fällig, wenn der Lieferant den vereinbarten Termin überschreitet, es sei denn, es liegt ein Fall von höherer Gewalt vor und sich der Lieferant bei ihrem Eintritt nicht bereits in Verzug befand.
11. Weitergehende Ansprüche von Fahrtec Systeme GmbH, insbesondere Schadensersatzansprüche, werden durch das Vertragsstrafeversprechen nicht berührt. Bei deren Geltendmachung wird eine gegebenenfalls verwirkte Vertragsstrafe auf den geltend gemachten Schaden angerechnet.

#### **§12 Werkzeuge und beigestelltes Material**

1. Von Fahrtec Systeme GmbH zur Verfügung gestellte oder bezahlte Werkzeuge, Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, technische Unterlagen, Daten, Werknormblätter, Fertigungsmittel usw. (nachfolgend gemeinschaftlich „Werkzeuge“) verbleiben vollumfänglich im Eigentum von Fahrtec Systeme GmbH. Der Lieferant hat die Werkzeuge unter deutlicher dauerhafter Kennzeichnung des Eigentums von Fahrtec Systeme GmbH für Fahrtec Systeme GmbH kostenlos und sorgfältig gesondert aufzubewahren, vor Beschädigung und Zerstörung sowie dem Zugriff Dritter jedweder Art zu schützen, zu pflegen, zu unterhalten und normalen Verschleiß zu beheben sowie ausreichend zu versichern. Versuche Dritter, die Werkzeuge zur Sicherung oder Zwangsvollstreckung oder zu sonstigen Zwecken in Anspruch zu nehmen, wird der Lieferant mit allen geeigneten rechtlichen Mitteln verhindern und Fahrtec Systeme GmbH unverzüglich über derartige Maßnahmen unterrichten.
2. Der Lieferant darf die Werkzeuge nur zur Ausführung der Bestellung nach den Bestimmungen dieses Vertrages verwenden, insbesondere nicht zu anderen gewerblichen Zwecken des Lieferanten, z.B. für die Erbringung von Lieferungen oder Leistungen an Dritte, und sie Dritten nicht überlassen oder in sonstiger Weise zugänglich machen.
3. Die Parteien sind darüber einig, dass sämtliche Werkzeuge erhebliches Know How von Fahrtec Systeme GmbH beinhalten und diese daher vollumfänglich den Geheimhaltungsbestimmungen nach unter §14 Geheimhaltung, Unterlagen und Referenz fallen.

#### **§13 Pflichtverletzungen wegen Mängeln**

1. Hat der Lieferant entsprechend den Plänen, Zeichnungen, Mustern oder sonstigen besonderen Anforderungen von Fahrtec Systeme GmbH zu liefern oder zu leisten, so gilt die Übereinstimmung der Lieferung oder Leistungen mit diesen Anforderungen als ausdrücklich zugesichert.
2. Fahrtec Systeme GmbH überprüft bei Anlieferung unverzüglich die Ware auf Unversehrtheit und Vollständigkeit. Bei Anlieferung von Kit's, bestehend aus mehreren Einzelartikeln, wird stichprobenhaft auf Vollständigkeit überprüft.
3. Der Lieferant stellt sicher, dass eine ordnungsgemäße Warenausgangsprüfung durchgeführt worden ist und Fahrtec Systeme eine technisch mangelfreie Ware erhält. Sofern die Ware mangelhaft ist, ist die

Mängelrüge rechtzeitig anzuzeigen, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

4. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen Fahrtec Systeme GmbH ungekürzt zu; Fahrtec Systeme GmbH ist berechtigt, vom Lieferanten nach ihrer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache bzw. bei mangelhaften Leistungen die mangelfreie Wiederholung der Leistung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen und/oder Fahrtec Systeme GmbH zu erstatten (insbesondere Transport-, Handling-, Ein-/Ausbau, Material- und Arbeitskosten). Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
5. Beseitigt der Lieferant den Mangel nicht innerhalb der von Fahrtec Systeme GmbH gesetzten angemessenen Nachfrist, war die Fristsetzung entbehrlich oder ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, kann Fahrtec Systeme GmbH nach ihrer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und jeweils nach den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich Schadensersatz fordern. Diese Rechte stehen Fahrtec Systeme GmbH auch im Falle von Entwicklungs- und Konstruktionsfehlern zu.
6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang gem. §9 Transport, Versand und Gefahrübergang.
7. Tritt ein Mangel innerhalb der ersten 12 Monate nach Beginn der Gewährleistungsfrist auf, so wird vermutet, dass dieser bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bzw. der Abnahme vorgelegen hat, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass der auftretende Mangel durch Fahrtec Systeme GmbH schuldhaft verursacht worden ist.
8. Im Falle rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge verlängert sich die Gewährleistungsfrist bei Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung um die zwischen Mängelrüge und Beendigung der Mängelbeseitigung bzw. deren Fehlschlagen oder Ablehnung durch den Lieferanten liegende Zeitspanne.
9. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Ansprüche von Fahrtec Systeme GmbH unberührt.

#### **§14 Produkthaftung und Versicherungspflicht**

1. Für den Fall, dass Fahrtec Systeme GmbH aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, Fahrtec Systeme GmbH von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn dem Lieferanten ein Verschulden trifft. Soweit die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.
2. Der Lieferant übernimmt im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung alle Kosten und Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von Fahrtec Systeme GmbH durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Vor einer Rückrufaktion wird Fahrtec Systeme GmbH den Lieferanten unterrichten, ihm ausreichende Mitwirkung ermöglichen und sich mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen; dies ist nicht erforderlich, soweit die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich ist.
3. Während des Vertragsverhältnisses mit Fahrtec Systeme GmbH hat der Lieferant auf seine Kosten stets eine ausreichende Produkthaftungspflicht-Versicherung zu unterhalten. Der Lieferant hat Fahrtec Systeme GmbH auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Produkthaftungspflicht-Versicherung nachzuweisen.

### §15 Geheimhaltung, Unterlagen und Referenz

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheimzuhalten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit der Lieferant vorab den Nachweis erbringen kann, dass das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen bereits allgemein bekannt geworden ist.
2. Abweichend vom vorstehenden Absatz ist der Lieferant berechtigt, erhaltene Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen Dritten gegenüber offenzulegen, soweit dies für Fremdbearbeitungsprozesse erforderlich ist. In diesem Fall hat der Lieferant Fahrtec Systeme GmbH jedoch zuvor Name und Anschrift des Dritten mitzuteilen. Außerdem ist der Dritte zur strikten Geheimhaltung zu verpflichten. Bei einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch den Dritten hat der Lieferant an Fahrtec Systeme GmbH sämtliche hieraus resultierende Ansprüche abzutreten.
3. Verletzt der Lieferant eine der vorgenannten Geheimhaltungsverpflichtungen, so hat der Lieferant an Fahrtec Systeme GmbH eine nach billigem Ermessen, in der Höhe durch einen unabhängigen sachverständigen Dritten zu bestimmende Vertragsstrafe, zu zahlen. Das Recht, einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadensersatz geltend zu machen, wird durch die Geltendmachung der Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen.

### §16 Regelkonformität (Compliance)

1. Der Lieferant bestätigt, dass der Lieferant sich mit den Due Diligence/ Verhaltenskodex von Fahrtec Systeme GmbH vertraut gemacht und diesen im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit zur Kenntnis genommen hat. Der Due Diligence/ Verhaltenskodex ist abruf- und einsehbar unter: [http://fahrtec-systeme.de/infocenter/Due\\_Diligence](http://fahrtec-systeme.de/infocenter/Due_Diligence)
2. Der Lieferant verpflichtet sich, alle notwendigen Schritte einzuleiten, um sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit das jeweils geltende Recht beachten und keine strafbaren Handlungen begehen. Der Lieferant bestätigt, dass weder er selbst, noch seine Mitarbeiter im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages Bestechungen weder angenommen, noch angeboten haben und diese auch in Zukunft weder annehmen, noch anbieten. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, Verhaltensweisen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb und Arbeitsschutz, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit von bei ihm beschäftigten Mitarbeitern oder Dritten führen können.
3. Der Lieferant ist zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN-Normen, VDA-/ VDE-Bestimmungen, VDI-Richtlinien, DVGW-Regelwerk) und der gesetzlichen Bestimmungen über die Produktsicherheit (insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz), der international geltenden arbeitsrechtlichen Mindeststandards, insbesondere sämtlicher Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation („ILO“) hinsichtlich Arbeitnehmerrechte, Arbeitszeit und Arbeitsschutz, sowie aller jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen verpflichtet.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen und Verordnungen zum Arbeits-, Hygiene-, Gesundheits- und Umweltschutz einzuhalten
5. Der Lieferant wird sich weder aktiv oder passiv noch direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung oder Korruption, der Verletzung der Menschenrechte oder der Diskriminierung seiner Mitarbeiter, der Zwangsarbeit oder der Kinderarbeit beteiligen. Der Lieferant verpflichtet sich, dass seit dem 01.01.2015 gültige Mindestlohngesetz (MiLoG) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden und in diesem Zusammenhang, keine Arbeitnehmer einzustellen, die nicht ein Mindestalter von 15 Jahren vorweisen können.

6. Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, hat der Lieferant sowohl Fahrtec Systeme GmbH, die mit Fahrtec Systeme GmbH verbundenen Unternehmen als auch deren Kunden von sämtlichen Kosten, Ansprüchen Dritter (insbesondere von unmittelbaren oder mittelbaren Schadenersatzansprüchen) sowie von sonstigen Nachteilen (z.B. Bußgeldern) aufgrund der Verletzung der vorstehenden Bestimmung freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Des Weiteren ist Fahrtec Systeme GmbH jederzeit berechtigt, die entsprechende Bestellung unverzüglich zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass dadurch Fahrtec Systeme GmbH Kosten entstehen. Eventuell bestehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Eine Stornierung oder Abnahmeverweigerung stellt keinen Verzicht auf etwaige Schadenersatzansprüche dar.

### §17 Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Soweit in den vertraglichen Abreden mit dem Lieferanten nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist Erfüllungsort für alle Lieferungen der jeweils für die Lieferung oder Leistung durch Fahrtec Systeme GmbH angegebene Bestimmungsort. Erfüllungsort für Zahlungen ist Neubrandenburg.
2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des bestellenden Unternehmens. Fahrtec Systeme GmbH ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen Einkaufsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben.
3. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Fahrtec Systeme GmbH und dem Lieferanten gilt bundesdeutsches Recht unter Ausschluss aller bi- und/oder multilateralen Abkommen betreffend den Kauf beweglicher Sachen, insbesondere unter Ausschluss des Abkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) sowie der Verweisungsvorschriften des deutschen internationalen Privatrechts.

### §18 Salvatorische Klauseln

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und der Vertrag in seinem sonstigen Bestand dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt vielmehr diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht und dem wirtschaftlichen Interesse der Parteien am nächsten kommt.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen mit Rücksicht auf zwingendes ausländisches Recht unwirksam sein, verpflichtet sich der Lieferant, auf Verlangen von Fahrtec Systeme GmbH die Vertragsergänzungen zu vereinbaren und die Erklärungen Dritten oder Behörden gegenüber abzugeben, durch die die Wirksamkeit der betroffenen Regelung und, wenn dies nicht möglich ist, ihr wirtschaftlicher Gehalt auch nach dem ausländischen Recht gewährleistet bleibt. Handelt es sich bei diesem ausländischen Recht um das Heimatrecht des Lieferanten oder das Recht am Sitz der liefernden Niederlassung oder ist die Unwirksamkeit dem Lieferanten aus sonstigen Gründen bekannt, ist dieser verpflichtet, Fahrtec Systeme GmbH hierüber unverzüglich zu informieren.